OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750630/2/MB/JB

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M A D, geb. x, StA. T, x 12, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. August 2018, GZ: BAS-4-AEG/69005, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 10. August 2018, GZ: BAS-4-AEG/69005, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus:

„Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 09.01.2018 stellten Sie beim Magistrat Linz, BürgerInnenangelegenheiten und Stadtforschung, Abteilung Aufenthaltsrecht, einen Verlängerungsantrag Ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierende“ nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.
Bei der persönlichen Antragstellung konnten Sie keinen entsprechenden Studienerfolg vorlegen. Mit RSb-Schreiben vom 07.03.2018 wurde Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abzuweisen, da die dafür erforderlichen Studienvoraussetzungen nicht vorgelegt wurden und Ihnen die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen..
Mit Schreiben vom 18.04.2018 teilten Sie mit, dass Sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Erst-Aufenthaltsgenehmigung am 12.01.2017 noch in einem aufrechten Dienstverhältnis standen und dieses aufgrund Ihrer Tätigkeit als Gymnasium-Lehrer in der Provinzstadt A-T erst mit Ende des Unterrichtsjahres am 09.06.2017 aufgelöst wurde.
Am 10.07.2017 sind Sie nach Österreich gereist.
Mit Schreiben vom 28.05.2018 legten Sie eine Anmeldebestätigung für die Integrationsprüfung A2 am Mittwoch, 27.06.2019, vor.
Am 08.08.2018 wurde auf Nachfrage der Behörde mitgeteilt, dass Sie die A2 Prüfung nicht bestanden haben.

Rechtsgrundlagen:
Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise:

§ 8 Z 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung:
Für eine „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ sind zusätzlich zu den in §7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr.

120 idF BGBl. I Nr. 13/2011 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG;

§ 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005:

(1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder ein anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.

(3) dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt. Gleiches gilt beim Besuch eines anerkannten privaten Studienganges oder anerkannten Privaten Hochschullehrganges. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

§ 62 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02:

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam,

1. solange die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind;
2. solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlauf des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

§ 75 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02:

(1) Die Beurteilung der Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Matrikelnummer,
3. den Familiennamen und die Vornamen;

4. das Geburtsdatum;
5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die Bezeichnung der Prüfung oder das Fach und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte;
7. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
8. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissioneile Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auszustellen.
(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.
(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) abgelegt hat.

Gemäß §17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist a/s zugestellt.

Begründung:
Da für die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels gemäß § 75 Abs. 6 Universitätsgesetz im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) erforderlich sind und Sie diesen Nachweis nicht erbringen konnten, kann Ihr Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nicht verlängert werden.
Auch sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die darauf schließen lassen, dass nach § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG unvorhergesehene bzw. unabwendbare Ereignisse den Studienerfolg verhindert haben.
Dass Sie bei der Erteilung der Erst-Aufenthaltsgenehmigung noch in einem Dienstverhältnis standen und dieses dann später erst gelöst wurde, wodurch sich folgend auch der Besuch des Deutschkurses verzögerte, kann nicht als unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis bewertet werden, war Ihnen doch dieses Dienstverhältnis und auch das Ende des Unterrichtsjahres bekannt.

Aus den dargelegten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und Ihr Antrag abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 10. September 2018, in der er wie folgt begründete:

„Mit Ihrem Bescheid vom 10.08.2018, dem am 14.08.2018 zugestellt ist, habe ich bedauerlicher Weise erfahren müssen, dass mein Antrag vom 09.01.2018 auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 abgewiesen wurde.
Weil für die Verlängerung meines Aufenthaltstitels gemäß § 75 Abs. 6 Universitätsgesetz im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) erforderlich sind und ich diesen Nachweis nicht erbringen konnte, kann mein Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nicht verlängert werden.
Ich möchte gegen diesen Bescheid in offener First Rechtsmittel Beschwerde erheben und begründe es wie folgt:
Wie ich mit dem Schreiben vom 18.04.2018 mitgeteilt habe, wegen einem aufrechten Dienstverhältnis konnte ich erst am 10.07.2017 nach Österreich einreisen.
Diese Verzögerung der Einreise nach Österreich war von meiner Seite unabwendbar. Weil ich bis Ende des Schuljahres meine Schülerinnen begleiten und meine Pflichten als Lehrer nachgehen musste.
Bei der Antragstellung hat Abteilungsleiter mir mitgeteilt, dass ich keine Deutschprüfung brauche, weil er meinen Antrag nicht positiv abschließen wird. Erst danach wurde ich per Telefon bzw. per Mail vom Magistrat Linz Abteilung Fremdenrecht eingeladen und am 12.6.2018 wurde mir mitgeteilt, wenn ich A2 Prüfung am 27.6.2018 positiv abschließe, werde ich meinen Aufenthaltstitel verlängert bekommen.
Durch Stress habe ich leider die A2 Prüfung nicht bestanden, obwohl die Leistung für Prüfung von meiner Seite nicht schlecht war.

Unter diesen Umständen bitte ich Sie, diese Verzögerung der Einreise nach Österreich wegen meinem aufrechten Dienstverhältnis unabwendbar zu betrachten und meinen Antrag auf Verlängerung meines Visums „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ zu bewilligen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist Staatsangehöriger der T. Dem Bf wurde ein Aufenthaltstitel „Studierender“, gültig von 12. Jänner 2017 bis 12. Jänner 2018 erteilt, der Bf stellte rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung am 9. Jänner 2018. Bis dato konnte der Bf keinen Studienerfolg nachweisen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 legte der Bf eine Anmeldebestätigung für die Integrationsprüfung A 2 vor, welche er aber nicht bestanden hat. Als Argument für das Nichtbestehen, wird vom Bf Stress angeführt, da er erst am 12.6.2018 mitgeteilt bekommen hat, die Prüfung absolvieren zu müssen. Für den weiteren mangelnden Studienerfolg führt der Bf an, dass er erst am 10. Juli 2017 nach Österreich einreisen konnte, da er ein Anstellungsverhältnis als Lehrer in der T hatte und seine Schüler bis zum Ende des Semesters zu begleiten hatte.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,

6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist gemäß Abs. 2 par.cit. die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8 lit b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im

vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

2.1. Im ggst Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ als unbegründet abgewiesen, da der Bf keinen entsprechenden Studienerfolg nachgewiesen hat. Gemäß § 64 Abs. 2 NAG ist der Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. § 8 Abs. 1 Z 8 lit b NAG-DV regelt, auf welche Weise der Studienerfolg nachzuweisen ist, § 74 Abs. 6 UG den dafür erforderlichen Studienerfolg.

Wie sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergeben hat, konnte der Bf bis dato keinen Studienerfolg nachweisen.

2.2. Gemäß § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG kann trotz Fehlens des Studienerfolgs oder Ausbildungsfortschritts eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Der Bf bringt als Grund für die mangelnde Vorlage des Studienerfolges das Vorliegen einer Stresssituation bei der A2-Prüfung vor. Nun ist zu erkennen, dass der Stress an sich kein Umstand ist, der der Einflusssphäre des Bf entzogen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bf geschult ist, situativ zu reagieren und mit Drucksituationen aus seiner Tätigkeit als Lehrer idF des Vortrages vor Schülern und deren Fragen umgehen kann. Ebenso verhält es sich mit Prüfungssituationen.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass auch das bestehende Anstellungsverhältnis im Jahr 2017 kein, der Einflusssphäre des Bf entzogenes Ereignis darstellt. Mit § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG wollte der Gesetzgeber auf Ausnahmesituationen abstellen, welche vom Bf nicht kontrolliert werden können (vgl. jüngst VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0127 uHa VwGH 19.12.2012, 2012/22/0196, mwN).

3. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen für einen mittels Verlängerungsantrag beantragten Aufenthaltstitel gemäß § 64 Abs. 3 NAG 2005 (jetzt: Abs. 2) nicht vor, so gefährdet der Aufenthalt des Fremden entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 25.2.2010, 2008/18/0436) die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Fremden- (und Studien-)Wesens, was die Erteilung des weiteren Aufenthaltstitels hindert.

4. Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der Aufenthalt des Bf ist aufgrund des rechtzeitigen Antrags auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels gemäß § 24 Abs. 1 NAG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig. Der Bf ist volljährig und wohnt eigenständig in einer Wohnung. Auch wenn der Bf unbescholten ist, kann nicht erkannt werden, dass der Bf über ein Privat- oder Familienleben oder über einen derart hohen Grad an Integration verfügen würde, der der Abweisung seines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels Studierender entgegenstehen würde.

5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter